

Forschungsprogramme des Klima- und Energiefonds:

Ergänzende Umweltförderung zu den Ausschreibungen Energieforschungsprogramm und Smart Cities Demo

Allgemeines in Kürze

Im Rahmen der ergänzenden Umweltförderung werden Demonstrationsanlagen im Anschluss bzw. in Kombination mit einer Forschungsförderung aus den Programmausschreibungen Energieforschung und Smart Cities Demo des Klima- und Energiefonds gefördert.

“Demonstrationsanlagen“ sind Anlagen mit hohem innovativem Charakter. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie über Standardtechnologien hinausgehen und dienen zur Erprobung bzw. Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien, fortschrittlicher Verfahren oder innovativer Systemkomponenten. Entscheidend für eine Förderung ist, dass ein Umwelteffekt der Demonstrationsanlage darstellbar ist.

Einreichen können natürliche und juristische Personen zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten sowie Einrichtungen der öffentlichen Hand, Gebietskörperschaften, Projektkonsortien, Contractoren, Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

Umweltschutzmaßnahmen, die in § 4 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. aufgezählt sind, wie beispielsweise:

- Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern,
- Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen,
- Investitionen zur Energiegewinnung aus biogenen Abfällen oder aus Abfällen mit relevanten biogenen Anteilen,
- Investitionen zur Verbesserung der Ressourceneffizienz durch Vermeidung oder Verringerung von Umweltbelastungen

und keinem anderen definierten Förderungsbereich zuordenbar sind.

Voraussetzung ist eine genehmigte Forschungsförderung im Rahmen der Ausschreibungen Energieforschung oder Smart Cities Demo des Klima- und Energiefonds. Diese Programme werden von der Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) abgewickelt. Die Demonstrationsanlage muss direkt auf den Forschungsergebnissen des korrespondierenden Forschungsprojektes aufbauen. Beispiele dafür sind:

- Demonstrationsanlagen, zur Erprobung und Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Technologien in Zusammenhang mit förderungsfähigen Maßnahmen gemäß § 4 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.
- Projekte zur Erprobung der Anwendungstauglichkeit innovativer Systemkomponenten zum Nachweis der Anwendbarkeit im großtechnischen Maßstab mit Bezug auf förderungsfähige Maßnahmen gemäß § 4 der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.



Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Investitionsmehrkosten setzen sich aus den Kosten für die Anlage sowie Kosten für Planung und Montage zusammen. Gefördert werden jene Anteile der Investition, die in Zusammenhang mit der Erzielung des Umwelteffektes stehen. Forschungstätigkeiten bzw. Kosten, die in keinem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, können im Rahmen der ergänzenden Umweltförderung zum Forschungsprogramm des Klima- und Energiefonds nicht gefördert werden. Forschungsvorhaben sind gesondert bei der FFG einzureichen.

Eine Übersicht zu nicht förderungsfähigen Investitionskosten finden Sie am Informationsblatt Förderungsberechnung - Punkt 7 unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Demonstrationsanlage - Ergänzende Umweltförderung	
Zeitpunkt der Antragstellung	bis spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit des korrespondierenden Forschungsprojektes und jedenfalls vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist
Mindest-Investition	10.000 Euro

Sollte eine Demonstrationsanlage im Vordergrund des Projekts stehen, dann ist eine zeitgleiche Einreichung des Forschungs- (FFG) und Demo-Projekts (KPC) möglich.

Bitte beachten Sie, sollten Endenergieverbrauchseinsparungen der geförderten Maßnahme im Sinne des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG) anrechenbar sein, werden diese aliquot zur gewährten Förderung dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs 1 Z 17 EEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahme durch verpflichtete Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den Fördernehmer zum Zweck der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEffG, ist nur für jenen Teil der Projektkosten zulässig, der die Förderung des Klima- und Energiefonds übersteigt.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Fördernehmers übergehen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der ergänzenden Umweltförderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes von den förderungsfähigen Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Demonstrationsanlage - Ergänzende Umweltförderung	
Förderungsbasis	Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition: Förderungsfähige Kosten, die mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten einer vergleichbaren Anlage ohne Umweltnutzen
Förderungssatz	bis zu 40 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	4.500.000 Euro bzw. benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag
Zuschlagsmöglichkeiten	10 % für Ökoinnovationen
Der Fördersatz und die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.	

Was ist bei Konsortien als Antragsteller zu beachten?

- Die Vorlage des Konsortialvertrages ist eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung.
- Der Lead-Partner des Konsortiums muss bevollmächtigt sein sowohl die Förderabwicklung mit der KPC durchzuführen als auch als Förderungsnehmer im Fördervertrag aufzutreten und alle damit verbundenen Rechten und Pflichten zu erfüllen.
- Im Konsortialvertrag muss die Aufteilung der Förderung zwischen den Konsortialpartnern geregelt sein.
- Im Zuge der Endabrechnung können nur Rechnungen anerkannt werden, die auf einen im Konsortialvertrag festgesetzten Partner ausgestellt sind und vom Lead-Partner freigegeben wurden.

Weiteres ist zu beachten

Sollte die Förderung für das bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) abgewickelte Forschungsprojekt ganz bzw. teilweise rückgefordert bzw. nicht ausbezahlt werden, wirkt sich das entsprechend auf das bei der KPC eingereichte Projekt der Demonstrationsanlage aus. Die zu den gestrichenen Forschungsleistungen korrespondierenden Demonstrationsanlagen werden nicht gefördert.

Sämtliche Projektänderungen sind der KPC umgehend zu melden, davon sind auch wesentliche Änderungen des bei der FFG eingereichten Forschungsprojektes betroffen. Dabei ist zu beachten, dass wesentliche Änderungen eine Entscheidung der Jury benötigen. Auch Änderungen im Umsetzungszeitplan des Projektes, müssen umgehend an die KPC gemeldet werden.

Ablauf Ihres Förderantrages

- Im ersten Schritt müssen sich die FörderungswerberInnen auf der Website des Klima- und Energiefonds elektronisch registrieren lassen (www.klimafonds.gv.at).
- Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt nach Registrierung online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC – www.umweltfoerderung.at) als der zuständigen Abwicklungsstelle.

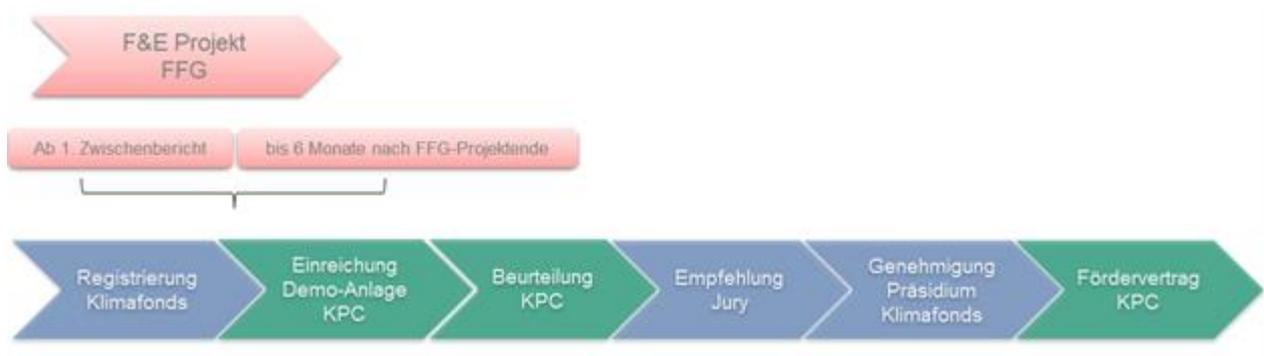
Bitte beachten Sie, dass das Ansuchen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der KPC einlangen muss. Das Förderansuchen für die Demonstrationsanlage kann frühestens nach Einreichung des Forschungsprojektes bei der FFG und spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit des korrespondierenden Forschungsprojektes eingereicht werden

Beachten Sie auch, dass nur beim Klima- und Energiefonds registrierte, fristgerecht und vollständig bei der KPC eingereichte Förderansuchen berücksichtigt werden.

- Die eingereichten Anträge werden von der Abwicklungsstelle KPC auf ihre formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Für Förderansuchen, die die Formalkriterien erfüllen, erfolgt die fachliche und inhaltliche Evaluierung durch ExpertInnen der KPC.
- Im Falle einer Einreichung des Demo-Projektes nach dem ersten Zwischenbericht des FFG Projektes werden im Anschluss an die Prüfung durch die ExpertInnen der KPC die Anträge einem ExpertInnengremium (Jury) vorgelegt. Die Jury setzt sich aus nationalen und internationalen ExpertInnen zusammen und bewertet die Demonstrationsprojekte nach Innovationsgehalt und Qualität des Vorhabens (siehe Kriterien für die Jurierung). Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen (siehe Checkliste), eine Möglichkeit zu einem Hearing besteht nicht.
- AUSNAHME: Im Falle einer zeitgleichen Einreichung des Demo- sowie des Forschungsprojektes erfolgt (nach Prüfung durch die ExpertInnen der KPC) die Bewertung des Demo-Projektes nach Innovationsgehalt und Qualität des Vorhabens (siehe Kriterien für die Jurierung) als integraler Bestandteil des korrespondierenden Forschungsprojektes durch nationale und internationale ExpertInnen (Jury). Bei Bedarf können Fachgutachten

eingeholt werden. Die Bewertung erfolgt ausschließlich anhand der vorgelegten Antragsunterlagen (siehe Checkliste), eine Möglichkeit zu einem Hearing besteht nicht.

- Die Vergabe des Zuschlages für Ökoinnovation erfolgt durch die Jury gemäß § 5 Ziffer 15 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. Die Jury spricht eine Empfehlung zur Förderung des Projektes an das Präsidium des Klima- und Energiefonds aus.
- Die Förderentscheidung trifft das Präsidium des Klima- und Energiefonds aufgrund der Empfehlung der Jury. Im Anschluss daran werden die FörderwerberInnen schriftlich von der KPC verständigt. Nach Genehmigung des Förderungsvorschlages durch das Präsidium erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag.



Kriterien für die Jurierung

Die Jury bewertet die vorgelegten Projekte anhand der nachfolgenden Kriterien.

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf das korrespondierende Forschungsförderungsprogramm
 - Beitrag des Vorhabens zu Erreichung der Programmziele und Förderaktionsinhalte
- Demonstrationscharakter und Innovationsgehalt des Projektes
- Umwelteffekt der Maßnahmen
- Angemessenheit der Kosten der Maßnahmen
- Qualität des Vorhabens
 - technische Qualität
 - Qualität der Planung
- Ökonomisches Potential und technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit, den Lösungsansatz in weiteren Projekten kostengünstig anzuwenden
 - technische Multiplizierbarkeit
 - (theoretische) Möglichkeit der Standardisierung

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/forschungsprogramme-des-klima-und-energiefonds.html

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Technisches Datenblatt	✓
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme (inkl. Schema, Plänen, technische Datenblätter, etc.)	✓
Darstellung des Projektziels und Neuheitsgrades der Demonstrationsanlage gegenüber dem aktuellen Stand der Entwicklung	✓
Darstellung des Umwelteffekts anhand einer Gegenüberstellung des Zustands vor und nach der Umsetzung der beantragten Maßnahme	✓
Der FFG bereits vorgelegte Förderantrag oder Zwischen- bzw. Endberichte	✓
Voruntersuchungen zur Realisierbarkeit, Markt- und Klimaschutzpotential des geplanten Projektes	✓
Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Angaben zu den operativen Kosten und Gewinnen die sich aus der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergeben	✓
Angebote und Kostenvoranschläge für die beantragten Maßnahmen bzw. eine Kostenaufstellung durch eine/n qualifizierte/n PlanerIn	✓
Zeitplan zur Umsetzung	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro	✓
Konsortialvertrag bei mehreren Projektpartner	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum **Zeitpunkt der Endabrechnung** ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Kostenpositionen jeweils mindestens **ein Vergleichsangebot** (bei verbundenen und Partnerunternehmen von drei vom Förderwerber unabhängigen Anbietern) vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt für alle Leistungen, für die bei Antragstellung Angebote vorzulegen sind, und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der zur Endabrechnung vorgelegten Projektkosten betragen.

Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusage

Im Fall einer positiven Förderentscheidung behält sich der Klima- und Energiefonds das Recht vor, den Namen des Förderwerbers/der Förderwerberin, die Tatsache einer zugesagten Förderung, den Fördersatz, die Förderhöhe sowie den Titel des Projekts, eine Kurzbeschreibung und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung zu veröffentlichen. Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.



Publizitätsmaßnahmen

Zu festgelegten Zeitpunkten während und nach fertiger Umsetzung der Demonstrationsanlagen sind Kurzberichte zu erstellen und an die KPC zu übermitteln. Der Leitfaden zur Berichtslegung und projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit des Klima- und Energiefonds ist auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar: www.klimafonds.gv.at/foerderungen/richtlinien-fuer-foerderwerbende/.

Nach fertiger Umsetzung der Demonstrationsanlage ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Klima- und Energiefonds hinzuweisen. Entsprechende Vorgaben und Informationen sind auf der Website des Klima- und Energiefonds verfügbar.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/forschungsprogramme-des-klima-und-energiefonds.html

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Ergänzende Umweltförderung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at